

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2026)

zum Thema:

Besoldungsgerechtigkeit II

und **Antwort** vom 23. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25128

vom 09.02.2026

über Besoldungsgerechtigkeit II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat von Berlin hat ein starkes Interesse, so schnell wie möglich die entsprechenden Regelungen zu einem Reparaturgesetz fertigzustellen. Die begrenzten Auskunftsmöglichkeiten im Rahmen einer schriftlichen Anfrage sollten nicht dazu führen, dass die für die Erarbeitung eines Reparaturgesetzes stark beanspruchten Ressourcen für zusätzliche Prozessdarstellungen abgezogen werden müssen.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/24 843 verweigerte der Senat zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 unter Verweis laufender Prüfungen die Auskunft. Dem Abgeordneten liegen Informationen vor, wonach die entsprechenden Detaildaten in den nachgeordneten Behörden bereits seit 2025 bekannt sind. Angesichts des am 21. Januar 2026 im Hauptausschuss dargelegten vorläufigen Status der Haushaltsführung ist der Senat nunmehr zudem in der Lage, die im Kalenderjahr 2025 bereits geleisteten Reparaturzahlungen vollumfänglich zu beziffern. Sofern der Senat unter Verweis laufender Prüfprozesse eine unmittelbare Beantwortung verweigert, wird zur Sicherstellung der parlamentarischen Kontrolle um eine detaillierte Darlegung der prüfenden Dienststelle, des konkreten Prüfauftrags sowie der Zielsetzung, des Untersuchungsumfangs und des verbindlichen Zeitplans bis zum Abschluss der Prüfung gebeten.

1. Wurden zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage 19/24 843 die auskunftsfähigen Personalbehörden der Senatsverwaltungen, Senatskanzlei, Bezirke und Landesverwaltungsamt um Mitwirkung gebeten? Falls ja, bitte um Auskunft der Beantwortung durch die Dienststellen. Falls nein, wird um Einbeziehung bei Beantwortung der Fragen gebeten.

Zu 1.: Bei den auch im Rahmen der genannten Schriftlichen Anfrage 19/24843 nachgefragten Daten wurden im Prüfungsprozess der Reparatur die jeweiligen

Stellen um Mitwirkung gebeten. Die Daten werden derzeit ausgewertet. Hinsichtlich des Verhältnisses der geprüften und der noch zu prüfenden Fälle (ursprüngliche Frage 1) zeichnet sich ab, dass überwiegend die geprüften Fälle höher sind als die noch zu prüfenden Fälle. Hinsichtlich der Auszahlungsbeträge bzw. der Höhe der angewiesenen Beträge (ursprüngliche Frage 2) gibt es Anzeichen für einen heterogenen Stand. Hinsichtlich der ursprünglichen Frage 4 (Ablehnungsfälle in bestimmter Konstellation) zeichnet sich ab, dass bei Vorliegen eines statthaften Widerspruchs für das jeweilige Haushaltsjahr keine Ablehnung erfolgt, wenn nicht auf Initiative der beamteten Dienstkraft bereits rechtskräftig beschieden wurde. Hinsichtlich der ursprünglichen Frage 5 (Verneinung Nachzahlungsansprüche mit Begründung Nichtvorliegen schriftlicher Ruhestellung) bestehen aktuell keine Anhaltspunkte für die Anwendung einer solchen Ablehnungspraxis bzgl. Nachzahlungen nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020.

2. Wie viele Besoldungswidersprüche liegen derzeit im Land Berlin vor (Aufschlüsselung nach Senatsverwaltungen/Senatskanzlei/Bezirken/Landesverwaltungsamt)?
3. Wie viele Besoldungswidersprüche wirken sich auf die Reparaturzahlung des Familienzuschlags aus (Aufschlüsselung nach Senatsverwaltungen/Senatskanzlei/Bezirken/Landesverwaltungsamt)?

Zu 2. Die Anzahl der von den Behörden gemeldeten Widersprüche der beamteten
und 3.: Dienstkräfte beträgt in den Jahren 2008 bis 2024 insgesamt ca. 100.000 plus x.
Die detaillierte Auswertung sowie Plausibilitätsprüfungen dauern noch an.

Eine Differenzierung nach Behörden ist nicht möglich, da das Landesverwaltungsamt als Personaldienstleister für eine Vielzahl von Dienststellen im Land Berlin für die Betreuung bzw. Personalaktenführung der aktiven Dienstkräfte die Besoldungswidersprüche als Gesamtzahl übermittelt hat (vgl. [Landesverwaltungsamt Personalservice - betreute Dienststellen - Berlin.de](https://www.personal-service-berlin.de/)).

Die Anzahl der Besoldungswidersprüche wird im Land Berlin zudem nicht zentral erfasst. Die Abfrage bei den Behörden erfolgte durch die Senatsverwaltung für Finanzen in Vorbereitung auf die erwartete Rechtsprechung zur A-Besoldung. Eine Validierung der Zahlen auf Richtigkeit und Vollständigkeit kann durch die Senatsverwaltung für Finanzen daher nicht erfolgen.

Eine Differenzierung der Besoldungswidersprüche in Bezug auf eine erforderliche Reparatur des Familienzuschlags ist nicht erforderlich, da es aus besoldungsrechtlicher Sicht ausreichend ist, sich mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die Höhe der Besoldung gewehrt zu haben.

4. Wie erklärt der Senat, keine Aussage über die Anzahl der Prüfverfahren treffen zu können, während der Personalservice von Polizei und Feuerwehr bereits am 10.02.2025 präzise 1937 zu bearbeitende Einzelfälle allein für diesen Bereich benannte?

Zu 4.: Die entsprechende Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 19/24843 nahm sämtliche Dienststellen des Landes Berlin in Bezug, nicht nur den Bereich der Polizei und Feuerwehr

5. Eine anspruchsberechtigte Vollzeitkraft mit drei Kindern erhält für den Zeitraum 2008-2020 erhält 43.695,00 Euro netto. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten erreichen allein die Reparaturzahlungen des Familienzuschlags ein Volumen im zweistelligen Millionenbereich. Erfolgte eine Zustimmung des Hauptausschusses zu den überplanmäßigen Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2024/2025?

6. Hat die Senatsverwaltung für Finanzen angesichts des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien am 29. Dezember 2024 und sich daraus ergebenden Reparaturzahlungen ein Konsultationsverfahren für die überplanmäßigen Mehrausgaben des Familienzuschlags analog zum Konsultationsverfahren vom 03.12.2025 für die Reparaturzahlungen der A-Besoldung in die Wege geleitet?

Zu 5. Eine vorherige Zustimmung des Hauptausschusses war in den vorgenannten
und 6.: Fällen nicht erforderlich, da es sich der Höhe nach um Mehrausgaben handelte, über die das Parlament gemäß § 37 Absatz 4 LHO erst nach Abschluss der Bücher für das betreffende Haushaltsjahr unterrichtet werden muss. Der Betrag der zugelassenen Mehrausgaben im Einzelfall, der gemäß Haushaltsgesetz ein Konsultationsverfahren erforderlich macht, liegt bei 50 Mio. €. Dieser wurde in den jeweiligen Einzelplänen nicht überschritten. Insofern sind die bereits erfolgten Nachzahlungen für kinderreiche Familien auch nicht mit den erwarteten Reparaturzahlungen im Hinblick auf die amtsangemessene Alimentation in der A-Besoldung vergleichbar.

Es wurden folgende überplanmäßige Ausgaben, unter anderem im Hinblick auf die Alimentation kinderreicher Familien, zugelassen:

Einzelplan 05 – Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Kapitel	Titel	Betrag in €
---------	-------	-------------

0532	42201	11.568.726,90 €
0543	42201	2.514.010,19 €
0552	42201	848.242,06 €
0559	42201	833.828,68 €
0562	42201	3.526.066,06 €
0565	42201	436.760,06 €
0566	42201	532.658,27 €
insgesamt bis zu		20.260.292,22 €

Einzelplan 06 - Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Kapitel	Titel	Betrag in €
0616	42201	2.621.656,47
0628	42201	608.474,14
0630	42201	2.260.371,63
0651	42201	557.780,88
0663	42201	803.762,27
0664	42201	668.783,90
0666	42201	1.259.188,25
0668	42201	1.412.722,39
0672	42201	1.052.061,43
0616	42202	1.145.635,71
0651	42202	1.552.315,72
Summe		13.942.752,79

Einzelplan 15 – Senatsverwaltung für Finanzen

Kapitel	Titel	Betrag in €
1532	42201	1.372.200
1544	42201	662.000
Summe		2.034.200

Bei den anderen Einzelplänen haben die Nachzahlungen im Hinblick auf die Alimentation kinderreicher Familien nicht zu einer Überschreitung der jeweiligen Ansätze in den Titelgruppen 422 geführt, so dass aus diesem Grund auch keine überplanmäßigen Ausgaben zugelassen werden mussten.

7. Falls Frage 5 und 6 verneint werden, wird um Angabe der Rechtsgrundlage mit Begründung zu den bis 31.12.2025 ausgezahlten Reparaturzahlungen gebeten.

Zu 7.: Rechtsgrundlage für Nachzahlungen im Zuge der Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 ist das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 (Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024, GVBl. 2024, S. 634 ff.).

8. Den anspruchsberechtigten, aktiven Dienstkräften der Polizei und Feuerwehr wurden bis November 2025 die Reparaturzahlungen ausgezahlt. Welche Summe wurden bis zum 31.12.2025 an Reparaturzahlungen für die in den Jahren 2008 bis 2020 zu niedrig gewährten Familienzuschläge bei Familien mit drei und mehr Kindern vom Landesverwaltungsamt ausgezahlt? (Aufschlüsselung nach Dienststelle)

Zu 8.: Der Personalservice des Landesverwaltungsamts hat für die von ihm betreuten Dienststellen mit Stand Januar 2026 350.212,12 Euro ausgezahlt.

9. Aus welchen Titeln oder Rücklagen erfolgte die Reparaturzahlung Familienzuschlag 2008-2020 im Kalenderjahr 2025?

Zu 9.: Soweit Nachzahlungen im Hinblick auf den Familienzuschlag kinderreicher Familien erforderlich waren, sind diese aus den vorhandenen Titelansätzen der entsprechenden Besoldungstitel der Titelgruppe 422 in den jeweiligen Einzelplänen erfolgt.

10. Ist dem Senat ein Fall bekannt, indem der Nachzahlungsanspruch mit der Begründung des fehlenden Vorliegens einer schriftlichen Ruhestellung verneint wurde?

11. Wenn ja, inwiefern steht die Forderung nach einem schriftlichen Nachweis der Ruhestellung im Einklang mit dem im Rundschreiben IV Nr. 33/2018 erklärten generellen Verzicht auf die Einrede der Verjährung für alle zeitnah geltend gemachten Ansprüche?

Zu 10. Es bestehen aktuell keine Anhaltspunkte für die Anwendung einer solchen
und 11.: Ablehnungspraxis im Sinne der Frage 10 bzgl. Nachzahlungen nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020.

12. Inwieweit stellt das Rundschreiben IV Nr. 33/2018 zum Umgang mit Widersprüchen und dessen Ruhestellung eine formale Hürde dar, die dazu geführt haben könnte, dass die Personalstellen aufgrund dessen zum Ergebnis gekommen sind, die Widersprüche nicht aktiv durch Bescheidung ruhestellen zu müssen?

Zu 12.: Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 33/2018 bezieht sich auf die Empfehlung nach Senatsbeschluss Nr. S-1356/2018 und enthält erläuternde Hinweise. Die Entscheidungen über den Umgang mit Verfahren auf amtsangemessene Besoldung treffen die jeweiligen Dienststellen.

13. Wie wirkt sich der fehlende Nachweis der Ruhestellung und Verzicht auf die Einrede der Verjährung auf einen statthaften Widerspruch gegen die amtsangemessene Besoldung aus?

Zu 13.: Im Hinblick auf ggf. vorzunehmende Gesamtschauen der jeweiligen Umstände durch die jeweiligen Dienststellen kann diese Frage nicht pauschal beantwortet werden.

Berlin, den 23. Februar 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen